

# Förderrichtlinien der Gold-Kraemer-Stiftung

beschlossen vom Vorstand in seiner Sitzung am 18. Februar 2010

## 1. Gegenstand der Förderung

1.1. Die Gold-Kraemer-Stiftung fördert die in § 2 ihrer Satzung genannten Zwecke:

*„Zweck der Stiftung ist die Förderung geistig und / oder körperlich behinderter Menschen, der Jugendpflege und / oder Jugendfürsorge, die Hilfe für kranke, arme und/oder alte Menschen, die bedürftig sind im Sinne von § 53 der Abgabenordnung, die Förderung des Gesundheitswesens, der Bildung, der Kunst und der Kultur, durch geeignete Einrichtungen und / oder Sachzuwendungen. Daneben können steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer mit einer sozialen und / oder kulturellen Aufgabe besonders betrauten öffentlichen Behörde Mittel zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung gestellt werden.“ (Auszug)*

1.2. Die Gold-Kraemer-Stiftung unterstützt neben eigenen Projekten auch Maßnahmen Dritter sowie Kooperationsprojekte in den vorgenannten Förderbereichen. Sie gestaltet ihr Förderprogramm grundsätzlich eigenständig. Darüber hinaus nimmt die Gold-Kraemer-Stiftung Förderanträge entgegen. Deren Bearbeitung richtet sich grundsätzlich nach den folgenden Richtlinien.

## 2. Förderantrag

2.1. Antragsberechtigt sind juristische Personen, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nachweisen können, soweit die von ihnen geplanten Projekte der Verwirklichung der Stiftungszwecke dienen.

2.2. Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind:

2.2.1. Parteien oder parteinahe Institutionen;

2.2.2. Privatwirtschaftliche Unternehmen;

2.2.3. Einzelpersonen oder Personengruppen.

2.3. Nicht unterstützt werden:

2.3.1. Projekte, die in erster Linie einem erwerbswirtschaftlichen Zweck dienen;

2.3.2. Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Tauschgeschäfte;

2.3.3. Deckung von Etatlücken vorhandener Projekte, Ausfallfinanzierungen;

2.3.4. Institutionelle Förderungen, Dauer-/ Regelförderungen, langfristige Projekte;

2.3.5. Stipendien;

2.3.6. Auslands-/ Entwicklungsprojekte, Projekte zur Völkerverständigung, Religion, Umwelt-/ Natur-/ Tier-/ Artenschutz.

2.4. Gemäß der Satzung der Gold-Kraemer-Stiftung darf Ziel der Mittelverwendung keinesfalls die Entlastung öffentlicher Etats sein.

2.5. Anträge sind in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Gold-Kraemer-Stiftung einzureichen. Anträge per Telefon, Fax oder E-Mail werden nicht entgegengenommen. Bis zur Mitteilung der Entscheidung ist u. U. mit einer längeren Bearbeitungs-

zeit zu rechnen.

2.6. Die Anträge müssen folgendes beinhalten:

- 2.6.1. Ein auf der Homepage der Stiftung oder auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestelltes Antragsformular mit den dort genannten Anlagen und Nachweisen.
  - 2.6.2. Eine Darstellung des geplanten Vorhabens, aus der die inhaltliche Zielsetzung und die Konzeption beziehungsweise das Programm hervorgehen und in der die Mitwirkenden genannt sind (Anlage 1 zum Antragsformular).
  - 2.6.3. Einen detaillierten Kostenplan, der sämtliche Sach-, Honorar- und Personalkosten aufschlüsselt (Anlage 2 zum Antragsformular).
  - 2.6.4. Einen Nachweis über die Absicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts. In einem Finanzierungsplan sind Eigenmittel und Eigenleistungen, Höhe und Herkunft von weiteren Mitteln und zu erwartende Einnahmen anzugeben. Der Antrag sollte gegebenenfalls Auskunft über Anschlussfinanzierungen geben (Anlage 3 zum Antragsformular).
- 2.7. Förderungen durch die Gold-Kraemer-Stiftung unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und sind projektbezogen und zeitlich begrenzt. Projekte, deren Förderung beantragt wird, sollten noch nicht begonnen worden sein.
- 2.8. Die Antragsteller müssen gewährleisten, dass sie aufgrund ihrer vorhandenen Strukturen in der Lage sind, das Projekt gemäß Antrag, Zielsetzung und Konzeption durchzuführen.
- 2.9. Darüber hinaus sollen die Antragsteller für das Projekt eine Eigenleistung in Form von Finanzmitteln, Sachmitteln oder Arbeitskraft in Höhe von 20% des beantragten Fördervolumens nachweisen.
- 2.10. Mit der Einreichung eines Förderantrags erkennen die Antragsteller die Satzung und die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien als verbindlich an.

### **3. Entscheidung über Fördermaßnahmen**

- 3.1. Der Vorstand der Gold-Kraemer-Stiftung entscheidet über den Antrag in nichtöffentlicher Sitzung. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.
- 3.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Gold-Kraemer-Stiftung. Die Gold-Kraemer-Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Die Ablehnung eines Antrages wird nicht begründet.
- 3.3. Bei umfangreicheren Förderungen ist mit der Gold-Kraemer-Stiftung nach Zusage der Förderung ein Mittelabrufplan abzustimmen.

### **4. Zweckbindung, Mittelverwendung**

- 4.1. Fördermittel der Gold-Kraemer-Stiftung dürfen ausschließlich für den im Antrag bzw. Bescheid festgelegten Zweck verwendet werden. Änderungen der festgelegten Zweckbestimmung bedürfen der vorab einzuholenden Zustimmung der Gold-Kraemer-Stiftung.

- 4.2. Die bewilligten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und projektgebunden einzusetzen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, zeitnah nach Projektende bzw. Ende des Förderzeitraums einen schriftlichen Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel zu führen. Dieser kann mit dem Sachbericht gemäß Ziffer 5.4 verbunden werden. Darin enthalten sein müssen insbesondere die Gegenüberstellung der veranschlagten und der tatsächlichen Kosten sowie der veranschlagten und der tatsächlich erhaltenen Finanzierungsmittel. Auf Verlangen der Gold-Kraemer-Stiftung sind prüffähige Unterlagen mit Originalbelegen vorzulegen, bzw. Möglichkeiten der Einsichtnahme in sämtliche Projektunterlagen zu gewährleisten.
- 4.3. Die Gold-Kraemer-Stiftung kann Bewilligungen ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn diese innerhalb eines Jahres ab Datum des Förderbescheids nicht in Anspruch genommen wurden. Fördermittel, die innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung nicht abgerufen worden sind, verfallen, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine spätere Verwendung vereinbart wird. Sollte ein entscheidender Fördergrund entfallen oder sich wesentliche Voraussetzungen ändern, behält sich die Gold-Kraemer-Stiftung vor, ihre Förderung vor Ablauf des geplanten Förderzeitraums einzustellen bzw. ausgezahlte Förderungen im Falle einer nicht dem Förderzweck entsprechenden Verwendung zurückzuverlangen.
- 4.4. Sämtliche Sachanlagen, die mit Mitteln der Gold-Kraemer-Stiftung gefördert wurden, sind zweckentsprechend zu verwenden und dürfen für eine im Förderbescheid zu regelnden Zeit weder stillgelegt noch veräußert werden. Die Entscheidung über ihre Verwendung nach Abschluss dieses Zeitraums bedarf der Abstimmung mit der Gold-Kraemer-Stiftung.
- 4.5. Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend, spätestens bei Abschluss des Projektes an die Gold-Kraemer-Stiftung zu erstatten; eine Verzinsung wird nicht vereinbart. Ansprüche aus der Bewilligung sind weder abtretbar noch verpfändbar.
- 4.6. Ergeben sich aus einem geförderten Vorhaben Erträge (wirtschaftliche Gewinne, Kostenerstattungen Dritter o. ä.), ist dies der Gold-Kraemer-Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Gold-Kraemer-Stiftung kann daraus die Rückzahlung der Förderung oder eine angemessene Beteiligung verlangen.
- 4.7. Der Zuwendungsempfänger bestätigt unverzüglich schriftlich den Empfang von Fördermitteln.

## **5. Auskunfts- und Berichtspflichten**

- 5.1. Die Gold-Kraemer-Stiftung erhält nach Ablauf der Hälfte des Förderzeitraums einen schriftlichen Zwischenbericht.
- 5.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Gold-Kraemer-Stiftung jederzeit auf Verlangen auch schriftlich Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahme zu geben.
- 5.3. Der Zuwendungsempfänger hat Beauftragten der Gold-Kraemer-Stiftung die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit vor Ort über die Realisierung des geförderten Projektes zu unterrichten.
- 5.4. Der Zuwendungsempfänger hat der Gold-Kraemer-Stiftung unmittelbar nach Projektabschluss, spätestens aber drei Monate danach, einen zusammenfassenden allgemein verständlichen Sachbericht einschließlich einer genauen Beschreibung der

Erreichung und Bewertung der Projektziele vorzulegen.

## **6. Förderzeitraum**

Der im Antrag angegebene Projektzeitraum ist grundsätzlich verbindlich. Sollte sich ein Projektzeitraum wider Erwarten verlängern, ist die Verlängerung vor Ablauf des im Antrag benannten Projektendes schriftlich zu beantragen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet die Gold-Kraemer-Stiftung gesondert. Im Falle einer Ablehnung behält sich die Gold-Kraemer-Stiftung vor, bereits ausgezahlte Fördermittel zurück zu fordern und die weitere Förderung einzustellen.

## **7. Beteiligung der Gold-Kraemer-Stiftung an den geförderten Projekten**

- 7.1. Bei veröffentlichten Arbeiten (z.B. Büchern, Kompositionen, etc.) sind der Gold-Kraemer-Stiftung kostenlose Belegexemplare zu übereignen, bei Werken der Bildenden Kunst Drucke, bzw. Fotos. Näheres wird in der Förderzusage festgelegt.
- 7.2. Presseberichte über die von der Gold-Kraemer-Stiftung geförderten Projekte sind unmittelbar nach dem Erscheinen zuzusenden, um die Stiftungsorgane zeitnah unterrichten zu können.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit**

- 8.1. Die Förderung durch die Gold-Kraemer-Stiftung soll zu einem von beiden Parteien festzulegenden Termin der Öffentlichkeit (Medien) bekannt gemacht werden. Dieser Pressetermin ist vom Zuwendungsempfänger in Abstimmung mit der Gold-Kraemer-Stiftung vorzubereiten.
- 8.2. Auf die Förderung durch die Gold-Kraemer-Stiftung ist an geeigneten Stellen aufmerksam zu machen. Dies gilt z. B. für geförderte Einrichtungen, Geräte, sonstige Gegenstände, aber auch für Bücher, Broschüren, Vorträge und sonstige Publikationen. Solche Kennzeichnungen und die in ihr verwendeten Texte, Text- und / oder Bildbestandteile sind zuvor mit der Gold-Kraemer-Stiftung abzustimmen.
- 8.3. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Veröffentlichung der geförderten Maßnahme durch die Gold-Kraemer-Stiftung in angemessener Form zuzustimmen.

## **9. Rückzahlungspflichten**

- 9.1. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die geleistete Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
  - 9.1.1. sie einen zu hohen Förderbetrag erhalten haben, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Kosten verringert haben oder von dritter Seite neue oder höhere Finanzierungsmittel hinzugekommen sind;
  - 9.1.2. sie den Förderbetrag zu Unrecht, insbesondere unter Angabe von unzutreffenden Aussagen erlangt haben;
  - 9.1.3. der Förderbetrag zweckentfremdet eingesetzt wird;
  - 9.1.4. das Ziel des Projektes nicht erreicht wird;
  - 9.1.5. über das Vermögen des Projektträgers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.